

Miesenbach, 15.12.2023

Kundmachung der Änderung Stichtag Kanalabgabenordnung der Gemeinde Miesenbach bei Birkfeld

Der Gemeinderat der Gemeinde Miesenbach hat in seiner Sitzung vom **12.März 2024** nachstehende Änderung Stichtag Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

Mit den Kanalbenutzungsgebühren werden die Jahreskosten für die Instandhaltung und den Betrieb der Kanalanlage, einschließlich der zu leistenden Annuitäten für die Rückzahlung von Darlehen, die für die Errichtung der Kanalanlage der Gemeinde Miesenbach aufgenommen worden sind, abgedeckt.

Die Kanalbenutzungsgebühr setzt sich zusammen aus:

- 1.) Einer Bereitstellungsgebühr, die pro Quadratmeter der Berechnungsfläche des Kanalisationsbetrages (Bruttogeschossfläche) **Euro € 0,40** beträgt.
- 2.) Einer laufenden Gebühr, die sich aus den Komponenten **A) + B)**, zusammensetzt:

- | | |
|-----------|---|
| A) | Der Kubikmeterpreis (m ³) wurde einheitlich mit Euro € 2,50 festgesetzt.
Pro EGW werden 35 m ³ als Mindestverbrauch pro Jahr verrechnet. |
| B) | Nach Einwohnergleichwerten (EGW) Euro € 15,00 Für Wohnobjekte gilt eine darin gemeldete Person zum Stichtag als 1 EGW (Haupt- oder Zweitwohnsitz). Als Stichtage werden jeweils der 01.01., 01.04., 01.07. und der 01.10. jeden Jahres festgesetzt |

Für Objekte anderer Art:

Gewerbebetriebe, Schule, Kindergarten usw. wird der Bemessung folgender Schlüssel zugrunde gelegt:

Beschäftigte in Betrieben:	0,4 EGW
Sporthaus	3 EGW
Gesundheitszentrum (vormals Bank)	1,2 EGW
Schule - Kindergarten	0,25 EGW je Kind
Beherbergungsbetrieb: 365 abgabepflichtige Nächtigungen =	1EGW
Gemeindeamt	5 EGW

Bei Gebäuden mit geeichten Wasserzählern wird ein Mindestverbrauch von **35 m³** pro Person und Jahr verrechnet.

Ein eventueller Mehrverbrauch nach Ablesen des Wasserzähler - Endstandes wird gesondert verrechnet. Ein Minderverbrauch wird jedoch nicht gutgeschrieben.

Bei Gebäuden ohne Wasserzähler kommt ein Verbrauch von **65 m³** pro Person und Jahr zur Verrechnung.

Bei nichtbewohnten Liegenschaften wird ein Jahresverbrauch von **35 m³** festgesetzt.

Milchkammern:

1 Standeimer 20 m³

2 Standeimer 30 m³

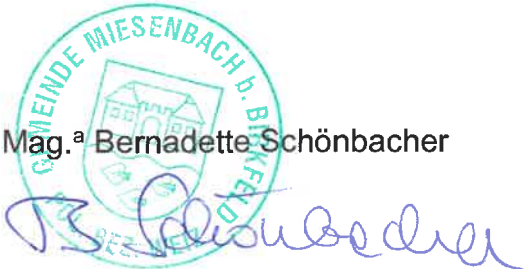
Melkstand/Rohrmeikanlage 40 m³

Bei Vorhandensein einer Messeinrichtung nach dem tatsächlichen Verbrauch.

Die Änderung tritt per 01.04.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:

Mag.^a Bernadette Schönbacher



Miesenbach, am **12.03.2024**

angeschlagen am: **12.03.2024**

abgenommen am: